



Thomas Zehetbauer

Muhrengasse 54 / 6 / 8
1100 Wien, AUSTRIA

Tel: +43-720-736129
e-mail: thomasz@hostmaster.org

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
BKA-601.999/0001-V/1/2010
per e-mail: v@bka.gv.at

Parlamentsdirektion
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 2010-04-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Entwurf einer "Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010" soll die Datenschutzkommission aufgelöst werden, ohne in ausreichendem Maß auf deren Aufgaben bedacht zu nehmen. Ich übermittle dazu folgende Stellungnahme:

Um auch die nationale Regierung und öffentliche Einrichtungen überprüfen zu können, sollte die Datenschutzkommission nach Vorgabe der EU-Richtlinie 96/46/EG unabhängig und weisungsfrei eingerichtet werden. Dies wurde in Österreich leider unterlassen, was vermutlich erklärt, warum die österreichische Datenschutzkommission bisher selten Kritik an den Datensammel- und Überwachungsbestrebungen der Regierung und öffentlicher Einrichtungen geäußert hat. Wegen mangelnder Unabhängigkeit der Datenschutzkommission ist bereits seit Juli 2005 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich anhängig. Die Bundesrepublik Deutschland wurde in einem ähnlichen Verfahren bereits vom EuGH verurteilt.

Trotz dieser Kritik ist die Datenschutzkommission eine wichtige Anlaufstelle für Bürger, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, deshalb aber keinen Anwalt in Anspruch nehmen oder eine kostspielige Klage riskieren würden. Es ist die Aufgabe des Staates, die Einhaltung der Gesetze zu überwachen, den Opfern gesetzeswidrigen Handlungen beizustehen, gegen die Täter zu ermitteln und diese der Gerichtsbarkeit zuzuführen. Im Bereich des Strafrechts werden diese Aufgaben vor allem von der Polizei wahrgenommen. Im Datenschutz hat vor allem die Datenschutzkommission diese Funktion erfüllt. Es darf nicht sein, dass das Recht auf Datenschutz zum käuflichen Privileg wird und die Opfer von illegalen Datenverarbeitungen selbst mit unzureichenden Befugnissen ermitteln und die Täter auf eigenes Risiko anklagen müssen.

Unter diesen Umständen vermittelt die Auflösung der Datenschutzkommission den Eindruck, dass die Regierung keinesfalls bereit ist, sich von einer unabhängigen Datenschutzkommission kontrollieren zu lassen und ihren Bürgern den von der EU vorgeschriebenen Datenschutzstandard zu bieten. Vielmehr erscheint die Auflösung der Datenschutzkommission als juristischer Winkelzug nach dem Vorbild der versetzten Ortstafeln, um einer Verurteilung durch den EuGH zu entgehen und die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Datenschutz weiter zu verzögern.

Mit freundlichen Grüßen